

Letzter Wille. Ein Mann wollte seiner Freundin eine Liegenschaft hinterlassen. Auf einem Klebezettel schrieb er aber dazu, dass er vorher mit dem Sohn reden wolle. Dazu kam es nicht. Die Frau erbt trotzdem.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Auch ein kleiner Klebezettel kann einen Prozess auslösen. Das zeigt eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs. Im Mittelpunkt stand ein Post-it, das auf einem handgeschriebenen Vermächtnis klebte. Aber machte dieser Zettel das Testament (genau genommen das Legat, ging es doch um eine konkrete Liegenschaft) ungültig?

Der Verstorbene hatte bereits zu Lebzeiten zwei Liegenschaften dem einzigen Sohn geschenkt. Auch mit dem dritten Grundstück war dies geplant. Der Sohn lehnte das aber ab, damit der Vater auch noch selbst Grundstücksvermögen hat. Und es schien ohnedies klar, dass der Sohn einmal alles erbt. Doch der ältere Mann, dessen Ehegattin schon verstorben war, sollte vor seinem Tod eine neue Beziehung eingehen. Die beiden verbrachten ihre Freizeit miteinander. Die Frau kochte für den Mann und pflegte ihn, wenn er krank war.

Kurz bevor eine Operation anstand, war der Mann mit Freundin bei einem Freund eingeladen. Dieser fragte den Mann, ob er für die Freundin vorgesorgt habe. Der Mann erklärte, dies nach der OP zu machen. Worauf der Freund einwarf, er solle das doch vorher machen. Am nächsten Tag schrieb der Mann seinen letzten Willen nieder, dem zufolge er die Liegenschaft der Freundin vermachte. Das Vermächtnis sandte er an einen befreundeten Notar. Samt Post-it mit der Aufschrift, dass der Notar das Testament „noch vertraulich verwahren“ solle, weil er mit dem Sohn „noch nicht gesprochen habe“.

Zu diesem Gespräch kam es nicht mehr. Zwar gab es nach der

AUF EINEN BLICK

Der Oberste Gerichtshof musste klären, ob das Testament eines Mannes, der seiner Freundin ein Grundstück vererben wollte, gültig war. Hintergrund war ein Post-it, dem zufolge der Notar das Vermächtnis noch vertraulich verwahren sollte, weil der Mann mit seinem Sohn „noch nicht gesprochen habe“. Zu dem Gespräch kam es nie. Das Testament ist trotzdem gültig.



OP noch eine Unterredung zwischen Vater und Sohn, doch sie drehte sich nur um den Gesundheitszustand des Vaters. Später war der Vater nicht mehr ansprechbar und verstarb. Ohne, den Sohn je wie im Post-it angedacht - informiert zu haben.

Bedingung via Aufkleber?

Die Freundin musste klagen. Das Bezirksgericht Wien-Hietzing entschied für sie. Das Post-it sei keine Anordnung oder Bedingung. Der Verstorbene habe nur die Veröffentlichung seines letzten Willens noch vom Gespräch mit dem Sohn abhängig machen wollen.

Das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen räumte dem Post-it mehr Bedeutung ein. Es sei eine selbstständige letztwillige Verfügung. Das Post-it besage, dass das Testament nur unter der Bedingung gilt, dass vorher ein Gespräch mit dem Sohn darüber geführt werde. Da dies nicht geschehen sei, könne

dieser letzte Wille nicht gültig sein. Der Sohn erbe.

Nun lag es am Obersten Gerichtshof, den Fall zu lösen. Er versuchte, das Verhalten des Verstorbenen zu interpretieren. Dieser habe nach der Intervention des Freundes seine ursprüngliche Meinung geändert: Er habe nun die Liegenschaft an die Freundin vererben wollen. Dass er seinen letzten Willen noch vor der OP an den Notar sandte, zeige, dass er die Frau noch vor der OP absichern wollte.

OGH: Klar, was der Mann wollte „Hätte er beabsichtigt, dass die Verfügung ohnedies erst nach einem Gespräch mit dem Sohn - und damit nach der Operation - wirksam wird, hätte überhaupt kein Grund für die vorherige Übersendung der letztwilligen Verfügung an den Notar bestanden“, meinte der Oberste Gerichtshof (8 Ob 69/14a). Die Freundin des Verstorbenen erhält die Liegenschaft.

Wenn Chemikalien Schäden auslösen

HCB-Skandal. Die Belastung des Görtschitzals mit Hexachlorbenzol wirft Fragen nach Ersatzansprüchen von Anrainern auf. Zuerst müssen aber Vorfragen geklärt werden.

VON THOMAS GRUBER

Graz. Anlässlich des HCB-Skandals im Kärntner Görtschitztal - Lebensmittel sind dort mit Hexachlorbenzol belastet - stellen sich viele rechtliche Fragen. Am stärksten brennt den betroffenen Bewohnern des Görtschitzals unter den Nägeln, wie sie sich gegen mögliche weitere Immissionen wehren und für erlittene Gesundheits- und Vermögensschäden Ersatz erhalten können.

§ 364 Abs 2 ABGB gibt dem Liegenschaftseigentümer (auch dem Mieter oder Pächter) einen allgemeinen Anspruch auf Unterlassung der Immission gegen den Störer, also den Verursacher der Immission. Die Immission kann untersagt werden, wenn sie nach dem ortsüblichen Verhältnis das gewöhnliche Maß überschreitet und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt. Immissionen, die Leben oder Gesundheit ernsthaft gefährden, sind keinesfalls zu dulden. Der Störer muss nicht unmittelbarer Nachbar sein. Es reicht, dass durch die Immission die Liegenschaft beeinträchtigt wird. All dies

scheint nach den Medienberichten gegeben zu sein.

Allerdings nimmt § 364a ABGB dem Anspruchsberechtigten den Unterlassungsanspruch in jenen Fällen, in denen die Immission aus einer behördlich genehmigten Anlage herrührt, allerdings nur insoweit, als die Anlage auch konsensmäßig betrieben wurde. Gleichsam als Ersatz für die Verweigerung des Unterlassungsanspruchs (im Interesse der produzierenden Industrie) gibt es einen verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch des Betroffenen.

Schmerzensgeld nicht umfasst

Ersatzansprüche bestehen jedoch nur für jene Schäden, die durch Einwirkungen entstanden sind, die nicht zu dulden gewesen wären. Es sind also nur solche Schäden ersatzpflichtig, die das nach dem ortsüblichen Verhältnis zu dulden- de gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Die Höhe des Ersatzes umfasst zwar die Schadloshaltung und den entgangenen Gewinn nach den subjektiven Verhältnissen des Geschädigten. Die Ersatz-

fähigkeit immaterieller Schäden ist aber umstritten, sollte jedoch den Wert der besonderen Vorliebe umfassen, der sich aus einer gefühlsmäßigen Sonderbeziehung zu einer Sache ergibt. So wären etwa die Wertminderung der Liegenschaft oder die Minderung der Pachterträge ersatzfähig, nicht jedoch Schmerzensgeldansprüche bei Gesundheitsschäden.

Nach einer Entscheidung des OGH aus 1978 (6 Ob 671/78) sind Schmerzensgeldansprüche vom Ausgleichsanspruch des § 364a unmittelbar nicht umfasst. Sie erfordern eine rechtswidrige und schuldhaft Verletzung. Der Geschädigte muss Verschulden und Kausalität nachweisen; das erhöht sein Prozess(kosten)risiko.

Wer immer aber Ansprüche gegen den mutmaßlichen Verursacher der HCB-Belastung, das Zementwerk Wietersdorf, erheben will, sollte abwarten, bis wichtige Vorfragen einwandfrei geklärt sind: nach der Schadstoffbelastung ebenso wie danach, ob sich das Werk an seine Bewilligung gehalten hat.

Dr. Gruber ist Partner bei Held Berdnik Astner und Partner Rechtsanwälte GmbH.

Zurück aus der Zukunft: Urteil wird berichtigt

OGH hat schon im Oktober vom Dezember geschrieben.

Wien. Morgen, Dienstag, ist der 16. Dezember. Unlängst gab es aber schon ein Urteil des Höchstgerichts von diesem Tag: Ein Beschluss vom 28. Oktober war bereits mit dem 16. Dezember 2014 datiert worden.

Das Missgeschick beruhe auf einer „fehlerhaften Übertragung der Urschrift“, erklärte der Oberste Gerichtshof (OGH). Und berichtigte den kleinen Fehler im November (14 Os 108/14k). Im Verfahren ging es um einen Einbruchdiebstahl. Dem Angeklagten dürfte das Urteilsdatum aber relativ egal sein. Seine Nichtigkeitsbeschwerde blieb so oder so erfolglos.

Im Zuge von Gerichtsentscheidungen kann es immer wieder zu Richtigstellungen kommen. So berichtigte der Oberste Gerichtshof etwa kürzlich in einer anderen Entscheidung, dass auf dem Deckblatt die Wortfolge „Im Namen der Republik“ zu entfallen hat (6 Ob 137/13k).

Die wohl originellste Richtigstellung musste freilich einst ein Gericht in Regensburg (Bayern) vornehmen. Es hielt fest, dass eine Person doch nicht, wie gerichtlich vermerkt, „bei den Sieben Zwergen“, sondern „bei den Siemenswerken“ beschäftigt war. (aich)

NACHRICHTEN

Bremse für Klagen um griechische Anleihen

Inhaber griechischer Staatsanleihen, die Griechenland wegen des Zwangsumtauschs ihrer Papiere klagen wollen, müssen mit zusätzlichen Komplikationen rechnen. Yves Bot, Generalanwalt beim EuGH, vertritt in seinen Schlussanträgen die Ansicht, dass deutsche Klagen gegen Athen nicht im vereinfachten Weg nach der EU-Zustellungsverordnung dem griechischen Staat zugestellt werden können. Nach Ansicht Bots fallen die geltend gemachten Ansprüche geschädigter Anleger nicht unter „Zivil- und Handels-sachen“. Die Klagen müssten also im umständlichen Weg der Rechtshilfe übermittelt werden. Endgültig entscheidet der EuGH über die Zustellung; über die Berechtigung der Ansprüche ist damit noch nichts gesagt.

Umweltanwalt muss sich an Fristen halten

Der VwGH beschränkt die Parteienrechte des Umweltanwalts: Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung muss er wie andere Beteiligte innerhalb der sechswöchigen Frist Stellung nehmen, um nicht aus dem Verfahren ausgeschieden zu werden. Die Kanzlei Niederhuber & Partner, die das Erkenntnis im Verfahren zur Erweiterung des Skigebiets Schmittenhöhe erreichte (2012/03/0112), begrüßt die so geschaffene Klarheit.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Elisabeth Rech

2015 steht vor der Tür und damit wie fast jedes Jahr eine Änderung der Strafprozessordnung. Der zweite Berufsrichter kehrt zurück, so sieht es das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 71/2014) vor. Zuvor aus Einsparungsgründen abgeschafft, ist er zukünftig im Verfahren wegen bestimmter Straftaten wieder willkommen.

Der Privatsachverständige hat es erneut nicht in das Verfahren geschafft. Aber der Beschuldigte kann eine Umbestellung auf eine nach den Kriterien der Sachkunde qualifiziertere Person vorschlagen. Bei Weigerung des Staatsanwaltes, diesem Vorschlag zu entsprechen, entscheidet das Gericht. Angeklagte können zur Befragung eines Sachverständigen eine Person mit besonderem Fachwissen beiziehen. Im Gegensatz zu früher darf diese Person auch selbst Fragen stellen.

StPO 2015

Der Pauschalbetrag für die Kosten der Verteidigung wird um 100% erhöht. Die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens soll in Zukunft überprüft werden. Ist es nicht innerhalb von drei Jahren beendet, muss der Staatsanwalt das bei Gericht begründen. Eine Verlängerung der Frist, wenn auch mit der Feststellung, dass das Beschleunigungsgebot verletzt ist, ist im Gesetz vorgesehen.

Ein Instrument, dessen man sich vor 15 Jahren entledigt hat, kehrt in das Gesetz zurück. Gemeint ist die Strafverfügung, also die schriftliche Entscheidung in einem Strafverfahren ohne Hauptverhandlung. Auch wenn dagegen Einspruch möglich ist, der Rechtsschutz hat sich reduziert.

Die StPO entwickelt sich weiter, und zwar durchaus positiv. Die negativen Rückschläge haben wir regelmäßig Einsparungen zu verdanken. Daher ein Wunsch für 2015: Die Justiz ist keine Cashcow. Behandeln wir sie daher auch nicht so.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE